Aufruf zur Interessenbekundung EACEA/07 für die Bildung einer Liste von Sachverständigen zur Unterstützung der Exekutivagentur [1] „Bildung, Audiovisuelles und Kultur" im Rahmen der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles, Kultur, Jugend und Unionsbürgerschaft

(2008/C 67/09)

1. Einleitung

Am 8. Februar 2007 verabschiedete die Kommission den Beschluss 2007/114/EG. Dieser Beschluss ändert den Beschluss 2005/56/EG zur Einrichtung der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur" für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden „die Agentur") sowie zur Verlängerung der Laufzeit der Agentur bis 2015.

Die Agentur mit Sitz in Brüssel verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Agentur ist beauftragt, unter der Kontrolle der Kommission verschiedene Teilbereiche von über 15 von der Gemeinschaft finanzierten Programmen und Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, aktive Bürgerschaft, Jugend, Audiovisuelles und Kultur sowie Eurydice, das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa, umzusetzen. Die Agentur ist für die wesentlichen Aspekte der Verwaltung der ihr übertragenen Teilbereiche der Programme zuständig. Hierzu zählen insbesondere die Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl von Projekten und die Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen, die Finanzverwaltung, die Projektüberwachung (Zwischen- und Abschlussberichte), die Kommunikation mit den Begünstigten sowie die Überprüfungen vor Ort.

Dieser Aufruf zur Interessenbekundung wird von der Exekutivagentur in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission verwaltet. Die im Rahmen des vorliegenden Aufrufs ausgewählten Sachverständigen können gegebenenfalls im Rahmen ihrer Aktivitäten (allgemeine Koordinierung der Politiken und Programme, Kommunikation, Verwaltung der nicht an die Agentur übertragenen Teilbereiche) zur Unterstützung der übergeordneten Generaldirektionen der Agentur (GD EAC, INFSO, AIDCO) angehalten werden.

Die auf der Grundlage des vorliegenden Aufrufs zur Interessenbekundung erstellte Liste verpflichtet weder die Agentur noch die Kommission, den ausgewählten Bewerbern einen Dienstleistungsauftrag zu erteilen.

2. Gegenstand des Aufrufs

Die Agentur leitet einen Aufruf zur Interessenbekundung ein, um Bewerbungen zu erhalten und eine Liste von Sachverständigen zu erstellen, die die Agentur bei der Ausführung folgender Aufgaben unterstützen sollen:

a) Bewertung der im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eingegangenen Vorschläge;

b) Bewertung und Verwaltung der Projekte:

— Bewertung der Projektberichte,

— Bewertung der Projektprodukte und -ergebnisse,

— Projektmonitoring und Besuche vor Ort,

— sonstige Aufgaben im Rahmen der Analyse und/oder Verwaltung der Programme und Projekte;

c) Spezielle Studien und Analysen in Verbindung mit den Tätigkeitsbereichen.

Aufgabe der Sachverständigen ist es, die Agentur oder gegebenenfalls die Kommission bei der Ausführung der oben genannten Aufgaben zu unterstützen und hierbei folgende Elemente zu berücksichtigen: Ziele der Programme, in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen definierte Prioritäten und Kriterien sowie Leitfäden und Handbücher, die den Bewerbern zur Verfügung gestellt werden.

[1] Und ihrer übergeordneten Generaldirekionen.

3. **Betroffene Programme**

3.1. *Allgemeine und berufliche Bildung*

3.1.1. Aktionsprogramm im Bereich allgemeine Bildung und lebenslanges Lernens ([1])

einschließlich des Informationsnetzes zum Bildungswesen in Europa (Eurydice).

http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/index_de.html

http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice

http://eacea.ec.europa.eu/static/en/llp/index_en.htm

3.1.2. Programm Erasmus Mundus ([2])

einschließlich des neuen Aktionsprogramms, das 2009 angenommen werden soll.

http://europa.eu.int/comm/education/programmes/mundus/index_de.html

3.1.3. Erasmus Mundus External Co-operation Window (EM ECW) ([3])

http://eacea.ec.europa.eu/extcoop/call/documents/ecw_leaflet.pdf

http://eacea.ec.europa.eu/extcoop/call/index.htm

3.1.4. Spezifisches Abkommen mit den Vereinigten Staaten ([4])

http://ec.europa.eu/education/programmes/eu-usa/call_en.html

http://eacea.ec.europa.eu/extcoop/usa/index_en.htm

3.1.5. Spezifisches Abkommen mit Kanada ([5])

http://ec.europa.eu/education/programmes/eu-canada/index_en.html

http://eacea.ec.europa.eu/extcoop/canada/index_en.htm

3.1.6. Programm „Tempus“ ([6])

Die Liste der für dieses Programm ausgewählten Sachverständigen wird von den Dienststellen der Kommission und der Agentur, sofern deren Mandat erweitert wird, verwendet.

http://ec.europa.eu/education/programmes/tempus/index_en.html

3.1.7. Progamm der Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern (Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates ([7])).

([1]) ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45.
([2]) ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1.
([3]) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1). Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1). Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).
([4]) Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).
([5]) Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).
([6]) ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30. Geändert durch den Beschluss 2000/460/EG (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16) und durch den Beschluss 2002/601/EG (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34). Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82). Verordnung (EG) Nr. 1638/2006. Verordnung (EG) Nr. 1905/2006.
([7]) ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 37.

3.2. *Kultur*

3.2.1. Programm „Kultur“ ([1])

http://ec.europa.eu/culture/eac/index_en.html

http://eacea.ec.europa.eu/culture/index_de.htm

3.3. *Jugend*

3.3.1. Programm „Jugend in Aktion“ ([2])

http://ec.europa.eu/youth/yia/index_en.html

http://eacea.ec.europa.eu/youth/index_de.htm

3.4. *Unionsbürgerschaft*

3.4.1. Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) ([3])

http://ec.europa.eu/citizenship/index_de.html

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm

3.5. *Audiovisuelles*

3.5.1. Programm „MEDIA 2007“ ([4])

http://ec.europa.eu/information_society/media/overview/2007/index_en.htm

http://eacea.ec.europa.eu/media/index_en.htm

3.6. *Kurz vor dem Abschluss stehende Programme*

Die unter Punkt 2 angeführten Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Bewertung und Verwaltung der Projekte, können sich ebenfalls auf folgende, kurz vor dem Abschluss stehende Programme beziehen:

a) zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“, verabschiedet durch den Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]);

b) zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“, verabschiedet durch den Beschluss 1999/382/EG des Rates ([6]);

c) gemeinschaftliches Aktionsprogramm „Jugend“, verabschiedet durch den Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]);

d) Programm „Kultur 2000“, verabschiedet durch den Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]);

e) Programm zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005), verabschiedet durch den Beschluss 2000/821/EG des Rates ([9]);

([1]) Beschluss Nr. 1903/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 22).
([2]) Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).
([3]) Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).
([4]) Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).
([5]) ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1. Beschluss zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).
([6]) ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33. Beschluss zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).
([7]) ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1. Beschluss zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004.
([8]) ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1. Beschluss zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004.
([9]) ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82. Beschluss zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004.

f) Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005), verabschiedet durch den Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]);

g) Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (Beschluss Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]));

h) Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (Beschluss 2004/100/EG des Rates ([3]));

i) Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates ([4]));

j) Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates ([5]));

k) Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates ([6]));

l) Projekte im Bereich der Hochschulbildung, die nach den Bestimmungen für die Unterstützung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens finanziert werden können (Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates ([7]));

m) dritte Phase des Kooperationsprogramms für die Hochschulbildung „Tempus“ (2000-2006).

Die Rechtsgrundlagen und Informationen hinsichtlich der Umsetzung dieser Programme können auf folgender Website abgerufen werden:

http://eacea.cec.eu.int/static/index.htm

Im Wesentlichen wird die Liste der Sachverständigen erstellt, um die Agentur bei der Verwaltung der oben genannten Programme zu unterstützen. Sie kann jedoch ebenfalls für andere Zwecke in den betroffenen Bereichen dienen.

4. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage ihrer fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit, die im Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen angeführten Aufgaben auszuführen.

4.1. *Bewerbung*

Die Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung anhand des entsprechenden Online-Formulars und unter Berücksichtigung der auf der Website der Agentur verfügbaren Anweisungen einzureichen.

Anhand des Bewerbungsformulars haben die Bewerber den Nachweis zu erbringen, dass sie über die Qualifikationen und Berufserfahrungen verfügen, die zum Erreichen der Ziele des Programms bzw. der Programme, für das bzw. die sie sich bewerben, erforderlich sind. Das Online-Bewerbungsschreiben, die Abgabefrist und die Bestimmungen für die Einreichung von Bewerbungen sind unter folgender Adresse abrufbar:

http://eacea.ec.europa.eu/index.htm

([1]) ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1. Beschluss zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004.
([2]) ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9.
([3]) ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6.
([4]) ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24
([5]) ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31.
([6]) ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40.
([7]) ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1.

4.2. *Zulassungskriterien*

4.2.1. Allgemeine Kriterien

Die Bewerber müssen über eine mindestens 4-jährige Berufserfahrung im Bereich der Programme verfügen, für das sie sich bewerben.

4.2.2. Programmspezifische Kriterien

Im Allgemeinen richtet sich dieser Aufruf zur Interessenbekundung an natürliche Personen, die Staatsangehörige der Länder sind, die sich an den Programmen beteiligen. Daraus ergeben sich die folgenden spezifischen Kriterien für die verschiedenen Programme:

4.2.2.1. Aktionsprogramm im Bereich allgemeine Bildung und lebenslanges Lernen, einschließlich des Informationsnetzes „Eurydice“

Der Aufruf für diese Programme, *mit Ausnahme des Programms „Jean Monnet“*, richtet sich ausschließlich an natürliche Personen aus folgenden Ländern:

— Mitgliedstaaten der EU,

— EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des EWR sind, gemäß den im Abkommen über den EWR festgelegten Bedingungen,

— Bewerberländer, denen eine Heranführungsstrategie zugute kommt,

— westliche Balkanländer, sofern ein entsprechender Rahmenvertrag die Teilnahme an den Programmen der Gemeinschaft vorsieht,

— Schweiz, sofern ein bilaterales Übereinkommen vorliegt.

Für das Programm „Jean Monnet“ richtet sich der vorliegende Aufruf an natürliche Personen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit.

4.2.2.2. Programme „Erasmus Mundus“ und „Erasmus Mundus External Co-operation Window“ (EM ECW)

Der Aufruf richtet sich an natürliche Personen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit.

4.2.2.3. Spezifische Rahmenverträge mit den Vereinigten Staaten und Kanada

Der Aufruf richtet sich an natürliche Personen aus den Mitgliedstaaten der EU sowie aus den Vereinigten Staaten und Kanada.

4.2.2.4. Programm „Tempus“

Der Aufruf richtet sich an natürliche Personen aus den Mitgliedstaaten der EU und aus den Partnerländern (Westbalkan, Osteuropa, südlicher Mittelmeerraum und Zentralasien). Eine entsprechende Liste ist unter folgender Adresse verfügbar:

http://ec.europa.eu/education/programmes/tempus/index_en.html

4.2.2.5. Programm „Kultur“ (2007-2013)

Der Aufruf richtet sich an natürliche Personen aus folgenden Ländern:

— Mitgliedstaaten der EU,

— EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des EWR sind, gemäß den im Abkommen über den EWR festgelegten Bedingungen,

— Bewerberländer, denen eine Heranführungsstrategie zugute kommt,

— westliche Balkanländer, sofern ein entsprechender Rahmenvertrag die Teilnahme an den Programmen der Gemeinschaft vorsieht.

4.2.2.6. Programm „Jugend in Aktion“

Der Aufruf richtet sich an natürliche Personen aus folgenden Ländern:

— Mitgliedstaaten der EU,

— EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des EWR sind, gemäß den im Abkommen über den EWR festgelegten Bedingungen,

— Bewerberländer, denen eine Heranführungsstrategie zugute kommt,

— westliche Balkanländer, sofern ein entsprechender Rahmenvertrag die Teilnahme an den Programmen der Gemeinschaft vorsieht,

— Schweiz, sofern ein bilaterales Übereinkommen vorliegt.

4.2.2.7. Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013)

Der Aufruf richtet sich an natürliche Personen aus folgenden Ländern:

— Mitgliedstaaten der EU,

— EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des EWR sind, gemäß den im Abkommen über den EWR festgelegten Bedingungen,

— Bewerberländer, denen eine Heranführungsstrategie zugute kommt,

— westliche Balkanländer, sofern ein entsprechender Rahmenvertrag die Teilnahme an den Programmen der Gemeinschaft vorsieht.

4.2.2.8. Programm „MEDIA 2007“

Der Aufruf richtet sich an natürliche Personen aus folgenden Ländern:

— Mitgliedstaaten der EU,

— EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des EWR sind, gemäß den im Abkommen über den EWR festgelegten Bedingungen,

— Bewerberländer, denen eine Heranführungsstrategie zugute kommt,

— westliche Balkanländer, sofern ein entsprechender Rahmenvertrag die Teilnahme an den Programmen der Gemeinschaft vorsieht,

— Schweiz.

4.3. *Auswahlkriterien*

Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

— nachweisliche Kompetenzen in den Bereichen der unter Punkt 3 aufgeführten Programme,

— Fähigkeit, in Englisch, Französisch oder Deutsch zu arbeiten; Beherrschung der englischen oder französischen Schriftsprache. Die ausgewählten Sachverständigen werden aufgefordert, Evaluierungen auf Englisch oder Französisch zu verfassen,

— Grundkenntnisse der geläufigsten Software-Programme sowie ausreichende Erfahrung im Umgang mit PCs: Zugriff auf Websites für die Evaluierung, Herunterladen von Vorschlägen und Formularen für die Evaluierung, Eingabe, Speicherung und Online-Übertragung von Evaluierungen bzgl. projektspezifischer Vorschläge, Berichte, Produkte und/oder Ergebnisse.

Vom Vorteil sind zudem Erfahrungen in den Bereichen Verwaltung von transnationalen Projekten, Evaluierung von Programmen und/oder Projekten, Kenntnisse in weiteren Sprachen zusätzlich zu den genannten Sprachen sowie Fähigkeiten zur Analyse der finanziellen und haushaltstechnischen Aspekte der Vorschläge.

Die Bewerbungen werden gemäß den unter Punkt 4.3 des vorliegenden Aufrufs aufgeführten Kriterien überprüft. Die Agentur informiert die Bewerber über ihre Aufnahme in die Liste geeigneter Sachverständiger bzw. über die Ablehnung ihrer Bewerbung.

Anhand dieser Liste können Expertengremien gebildet und/oder Sachverständige für die Ausführung bestimmter Aufgaben ausgewählt werden. Die Liste ist für die gesamte Dauer der oben genannten Programme gültig (31. Dezember 2013) und kann gegebenenfalls auch während der Abschlussphase von Projekten verwendet werden, die im Rahmen dieser Programme ausgewählt wurden.

5. **Bestellung der Sachverständigen**

Die Agentur, oder gegebenenfalls die Kommission, achtet auf eine ausgeglichene Zusammensetzung der Expertengremien und gewährleistet eine angemessene Rotation der Sachverständigen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die geografische Herkunft, Sprachkenntnisse sowie das berufliche Profil der Bewerber. Grundsätzlich wählt die Agentur, oder gegebenenfalls die Kommission, die am besten qualifizierten Sachverständigen aus, fördert aber zugleich die ausgewogene Mitwirkung von Männern und Frauen.

Je nach Bedarf werden die Aufgaben in den Räumlichkeiten der Agentur, der Kommission oder über elektronische Kommunikationsmittel an anderen Orten ausgeführt.

Die Dienstleistungsverträge werden entweder vom Sachverständigen selbst oder, sofern der Sachverständige Angestellter einer juristischen Person ist, von deren bevollmächtigtem Vertreter unterzeichnet. Die Vergütung der ausgewählten Sachverständigen wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Tarife festgelegt. Reise- und Aufenthaltskosten werden gemäß den innerhalb der Kommission geltenden Bestimmungen erstattet.

Auf der Website der Agentur ist ein Mustervertrag mit Angaben zur Vergütung sowie den Modalitäten zur Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten verfügbar.

6. **Interessenkonflikt**

Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit bei der Ausführung der ihnen anvertrauten Aufgaben müssen die Sachverständigen durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung bestätigen, dass zwischen den Aktivitäten, Vorschlägen, Berichten, Unterlagen, Produkten und/oder Ergebnissen, die ihnen zur Evaluierung übergeben werden, und ihren vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Funktionen kein Interessenskonflikt besteht.

Darüber hinaus dürfen sie nicht persönlich in die Aktivitäten, Vorschläge oder Projekte, auf die sich die ihnen übertragenen Aufgaben beziehen, involviert sein. Daher werden die Bewerber aufgefordert, ihre eventuelle Beteiligung an den Programmen anzugeben, für die sie sich bewerben. Vor der Teilnahme an jedweder Auswahl- oder Evaluationsrunde werden die ausgewählten Sachverständigen gebeten, diese Informationen zu bestätigen.

Auch haben die ausgewählten Sachverständigen bei jeder ihrer Dienstleistungen ein entsprechendes Berufsethos einzuhalten und insbesondere die Vertraulichkeit der Informationen und Dokumente zu wahren, über die sie Kenntnis erhalten. Der Vertrag enthält entsprechende Sonderklauseln.